

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 09/10 Mz - ewVfg -**

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

mit den Beteiligten

1. MAV Hospital,

Antragstellerin,

2. Hospital,

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Richter R. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 30.4.2010 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, ohne Beteiligung der antragstellenden Mitarbeitervertretung weitere Auswertungen der Internetdaten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hospital vorzunehmen. Im Übrigen werden die Anträge der Mitarbeitervertretung zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die beteiligten Parteien streiten insbesondere um die Auswertung von bei der Nutzung von Personalcomputern / PCs anfallenden Internetdaten von Mitarbeitern.

Die Arbeitsplätze in dem von der Antragsgegnerin getragenen Hospital verfügen zum großen Teil über PCs, die auch den Zugang zum Internet ermöglichen. Hierzu existieren vom Dienstgeber erlassene Regelungen, nämlich Richtlinien zur Internetnutzung aus den Jahren 2002 und 2004.

Im März 2010 wertete das Hospital die bei Nutzung des Internets angefallenen (Verbindungs-)Daten des Mitarbeiters G. aus. In einem Gespräch mit ihm wurde ihm so dann vorgeworfen, durch private Internetnutzung von seinem Arbeitsplatz aus gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen zu haben. Der Mitarbeiter erklärte sich mit einer Rückgruppierung einverstanden.

Die MAV bringt – zur „Begründung und Glaubhaftmachung“ – vor, die Nutzung der PCs mit ihren Programmen sowie die Regelungen zur Internetnutzung seien erfolgt, ohne dass ihre, der MAV, Zustimmung hierzu eingeholt worden sei. Seit kurzem habe die Antragsgegnerin begonnen, die Internetdaten der Mitarbeiter auszuwerten - und dies ohne ihre, der MAV, Information und Zustimmung. Im Anschluss hieran hätten bereits erste Personalgespräche stattgefunden, über die sie nicht informiert gewesen sei. Bei dem Gespräch mit dem Mitarbeiter G. habe dieser unter Druck sei-

ne Rückgruppierung angenommen. Es hätten auch bereits weitere Gespräche stattgefunden – u. a. mit einem Zivildienstleistenden, dem ebenfalls unzulässige Internetnutzung vorgeworfen worden sei.

Für die nunmehr begonnen Datenauswertung zur Überwachung von Leistung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötige die Antragsgegnerin die - jedoch nicht eingeholte – Zustimmung von ihr, der MAV. Die durchgeführte Auswertung der Internetverbindungen widerspreche im Übrigen auch der von der Antragsgegnerin selbst herausgegebenen Richtlinie zur Internetnutzung, nämlich zu Punkt 4.2.3. Da die Antragsgegnerin angekündigt habe, trotz Widerspruchs mit der Auswertung von Internetdaten fortzufahren, bedürfe es wegen Eilbedürftigkeit einer einstweiligen Verfügung.

Die MAV beantragt den Erlass einer einstweiligen Verfügung dahin,:

1. Dem Antragsgegner wird untersagt, ohne Beteiligung der Antragstellerin weitere Auswertungen der Internetdaten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hospital vorzunehmen.
2. Dem Antragsgegner wird untersagt, ohne Beteiligung der Antragstellerin weitere Personalgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin über die Auswertung von deren Internetdaten durchzuführen.
3. Dem Antragsgegner wird untersagt, den Mitarbeiter G. rückzugruppieren ohne vorher die Zustimmung der Antragstellerin einzuholen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag der Mitarbeitervertretung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Internet-Nutzungsrichtlinien aus den Jahren 2002 und 2004 einschließlich des Verbots der privaten Nutzung des Internet seien in Kenntnis und mit Einverständnis der MAV (in deren damaliger Zusammensetzung) ergangen. Die MAV habe nie Einwendungen gegen die Einführung des Computersystems bzw. der Programme sowie die Art und Weise der Nutzung erhoben.

Weitere Auswertungen seien nicht beabsichtigt; die Darlegung der MAV hierzu seien nicht ausreichend.

Aufgrund des Direktionsrechtes könnte ein Arbeitgeber jederzeit Personalgespräche führen. Die Mitarbeiter hätten jederzeit die Möglichkeit, zu entsprechenden Gesprächen die MAV hinzu zu ziehen. Wollte dies ein Mitarbeiter nicht, so könne die MAV die Teilnahme nicht erzwingen. So sei dies beim Mitarbeiter G. gewesen.

Dessen Rückgruppierung werde erst dann vorgenommen, wenn die Zustimmung der MAV vorliege.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf die Schriftsätze der Beteiligten und die von Ihnen eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat hinsichtlich des Antrages zu 1. Erfolg; im Übrigen, betreffend die Anträge zu 2. und 3. kann die MAV mit ihrem Antrag nicht durchdringen

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung vor und zwar hinsichtlich des § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Mainz.
2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung.
3. Der Antragsgegnerin ist im Wege der einstweiligen Verfügung zu untersagen, weitere Auswertungen der Internetdaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzunehmen.
 - a. Der (Verfügungs-)Anspruch auf Unterlassung von Auswertungen ergibt sich nicht unmittelbar aus § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Mainz, weil die Einführung und Anwendung der hier interessierenden technischen Einrichtung - nämlich der PCs mit ihren Programmen, die eine Internetnutzung ermöglichen – gegen die o. g. Vorschrift verstoßen würde. Dann könnte wohl die MAV zum wirksamen Schutz ihres Beteiligungsrechts verlangen, die bei der Anwendung der technischen Einrichtung anfallenden (offensichtlich) individualisierbaren (Verbindungs-)Daten bei der Internetnutzung nicht auszuwerten (s. zum Begriff der Auswertung im Zusammenhang mit dem § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Mainz entsprechenden Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG: BAG vom 14.9.1984, AP Nr. 9 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung).
Vorliegend kann nicht zugrundegelegt werden, dass die Antragsgegnerin gegen § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Mainz verstoßen hat. Angesichts des Vorbringens der Antragsgegnerin, die MAV habe gegenüber der Einführung der hier fraglichen technischen Einrichtung keine Einwendungen erhoben und die MAV habe die erlassenen Internet-Nutzungsrichtlinien, die ja auch Regelungen zur Auswertung enthalten, gebilligt und sei mit ihnen einverstanden gewesen, wäre es Sache der MAV gewesen, ihre (gegenteilige) Darstellung – keine Einholung der Zustimmung der MAV – glaubhaft zu machen. Dies hätte bereits anlässlich und zusammen mit dem Antrag der MAV auf Erlass der einstweiligen Verfügung erfolgt sein müssen. Der (Verfügungs-)Anspruch ist glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 i. V. mit § 936 ZPO). Das ist jedoch nicht geschehen. Das schriftliche Vorbringen in der Antragschrift zur „Begründung und Glaubhaftmachung“ ersetzt nicht die Versicherung an Eidesstatt zur ordnungsgemäßen Glaubhaftmachung (s. § 294 Abs. 1 ZPO).
 - b. Ein Anspruch der MAV folgt jedoch im Hinblick auf die Regelungen der Richtlinie zur Internetnutzung. Dort ist unter 4.2.3 bestimmt: „Protokolldaten, deren Auswertung Möglichkeiten der Leistungs- und Verhaltenskontrolle bietet, sind nur im 4-Augenprinzip unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung anzuwerten.“
 - (1) Damit liegt eine Selbstbindung der Antragsgegnerin und eine Verpflichtung gegenüber der MAV insoweit vor, Auswertungen nur unter

Beteiligung der MAV vorzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die MAV keine – so die Antragsgegnerin selbst – Einwendungen gegen die Richtlinien zur Internetnutzung mit der dort bestimmten geregelten Auswertung von Daten erhob und mit diesen Richtlinien einverstanden war, weil hinsichtlich der Leistungs- und Verhaltenskontrolle aufgrund von Auswertungen von Benutzerdaten die Beteiligung der MAV bei der Auswertung bestimmt ist. Regelungen betreffend Auswertung von Daten, die zu einer Leistungs- und Verhaltensüberwachung führen, finden sich ansonsten häufig in Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen (s. § 38 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Mainz). Wenn die MAV mit den Richtlinien zur Internetnutzung einverstanden war und nicht auf einer förmlichen Dienstvereinbarung bestand, so ist das zwanglos darauf zurückzuführen, dass die MAV ihre und der Mitarbeiter Interessen hinsichtlich Datenauswertungen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle durch die diesbezügliche Bestimmung in den Richtlinien ausreichend gewahrt sah.

Unter diesen Umständen hat sich die Antragsgegnerin an die in den Richtlinien bestimmte Beteiligung zu halten und die MAV hat das Recht, ihre Beteiligung geltend zu machen und bei Missachtung der Beteiligung die zu deren Schutz geeigneten Schritte zu unternehmen. Das bedeutet: Die MAV kann verlangen, dass die Antragsgegnerin Auswertungen ohne Beteiligung der MAV, wie unter 4.2.3 der Richtlinie bestimmt ist, unterlässt.

- (2) Die für einen (vorbeugenden) Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Sie wird bereits indiziert durch einen (auch nur einmaligen) Verstoß gegen das Recht auf Beteiligung der MAV bei Datenauswertungen. Ein solcher Verstoß ist erfolgt, als die Antragsgegnerin ersichtlich ohne Beteiligung der MAV die Auswertung der Verbindungsdaten bei Nutzung des Internets durch den Mitarbeiter G. vornahm (und dann auf die dabei getroffenen Feststellungen den Vorwurf stützte, der Mitarbeiter G. habe unzulässigerweise das Internet privat genutzt). Die zu vermutende Wiederholungsgefahr entfällt auch nicht dadurch, dass nach dem Vortrag der Antragsgegnerin weitere Auswertungen nicht beabsichtigt seien. Hierzu hätte es etwa einer verbindlichen Verpflichtungserklärung gegenüber der MAV oder einer Vereinbarung mit dieser bedurft, keine Auswertungen ohne Beteiligung der MAV vorzunehmen.
- (3) Schließlich ist auch der Verfügungsgrund gegeben. Denn es steht nicht lediglich die Missachtung des Rechts der Beteiligung der MAV bei Datenauswertungen in Frage, sondern der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer einseitigen, allein durch den Dienstgeber vorgenommenen Datenauswertung. Durch die Beteiligung der MAV bei der Datenauswertung sollen Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich der Dienstnehmer nur unter Beteiligung, d. h. Kontrolle, der MAV stattfinden (vgl. BAG aaO). Damit steht letztlich die Gefährdung des Persönlichkeitsrechts der Dienstnehmer und dessen Schutz durch Ausübung des Beteiligungsrechts der MAV in Frage. Dieser Schutz wird konkret vereitelt, wenn die Antragsgegnerin nicht daran gehindert wird, zukünftig Auswertungen – was sie ja bereits getan hat – ohne Beteiligung der MAV vorzunehmen.

4. Mit ihren Anträgen zu 2. und 3. kann die MAV dagegen keinen Erfolg haben.
 - a. Hinsichtlich des Antrages zu 2., betreffend Beteiligung der MAV an Personalgesprächen, fehlt es an einem Verfügungsanspruch. Ein Rechtsanspruch der MAV auf Teilnahme an Personalgesprächen ist aus den Bestimmungen der MAVO Mainz nicht abzuleiten (vgl. Bleistein/Thiel, MAVO-Rahmenordnung, 5. Aufl., § 26 Rz. 65). Hierzu ändert auch nichts, wenn das Gespräch die Auswertung von Internetdaten betrifft oder dies zum Hintergrund hat. Allein dass die MAV bei der Auswertung von Daten zu beteiligen ist, besagt nicht gleichzeitig auch, dass die MAV an einem solchen Gespräch zu beteiligen wäre. Im Übrigen ist nicht zu sehen, weshalb ein solches Gespräch ohne Teilnahme der MAV nicht stattfinden dürfte, wenn die MAV bei der Auswertung ordnungsgemäß beteiligt war.
 - b. Für den Antrag zu 3. fehlt es am Verfügungsgrund. Selbst wenn der Mitarbeiter G. ohne die nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 MAVO Mainz erforderliche Zustimmung der MAV rückgruppiert sein oder werden sollte, so bedarf es insoweit keines vorläufigen Rechtsschutzes durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Denn eine fehlerhafte oder mangels Zustimmung der MAV rechtswidrige Rückgruppierung kann auch später noch aufgehoben und rückwirkend rückgängig gemacht werden. Es steht damit kein unbehebbarer Nachteil in Frage, der durch eine einstweilige Verfügung abzuwenden wäre (s. § 52 Abs. 1 KAGO).
5. Gegen diesen Beschluss ist die Revision nicht zulässig (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. R.